
ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

ZUM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG VOM 19. NOVEMBER 2002

zwischen

PATRIZIA Immobilien AG

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19478

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „**herrschende Gesellschaft**“ genannt -

und

PATRIZIA Projekt 160 GmbH

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19652

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „**beherrschte Gesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

Die herrschende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der beherrschten Gesellschaft und ist damit Alleingesellschafterin der beherrschten Gesellschaft. Zwischen der herrschenden Gesellschaft als Organträger und der beherrschten Gesellschaft als Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002.

Aufgrund der Änderung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 beabsichtigen die Parteien, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

- 1.1 Die im Rahmen der Parteibezeichnung genannten - bei Vertragsabschluss am 19. November 2002 vertretungsberechtigten - Personen, die aktuell nicht mehr vertretungsberechtigt sind, werden gestrichen und der Wortlaut „PATRIZIA Projekt 160 GmbH (i.Gr.)“ wird im gesamten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch „PATRIZIA Projekt 160 GmbH“ ersetzt.

1.2 § 2.1 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird um einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG ergänzt und demensprechend neu gefasst. § 2.1 lautet künftig, wie folgt:

„§ 2.1 Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn *entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung* an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach 2.2 und 2.3 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.“

1.3 § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird geändert und neu gefasst, wie folgt:

„§ 3 **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

1.4 In § 4.3 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird der Verweis auf die Körperschaftsteuerrichtlinien aktualisiert; demensprechend lautet § 4.3 Satz 2 künftig, wie folgt:

„Als wichtiger Grund gelten die in *R 60 Abs. 6 KStR 2004* aufgezählten Gründe.“

§ 2 Wirksamwerden

Diese Änderungsvereinbarung wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der PATRIZIA Immobilien AG und der Gesellschafterversammlung der PATRIZIA Projekt 160 GmbH sowie anschließender Eintragung in das Handelsregister der PATRIZIA Projekt 160 GmbH wirksam.

Augsburg, den _____

Für die PATRIZIA Immobilien AG

Klaus Schmitt, Vorstandsmitglied

Für die PATRIZIA Projekt 160 GmbH

Klaus Schmitt, Geschäftsführer

Arwed Fischer, Vorstandsmitglied

Arwed Fischer, Geschäftsführer